

Die Beteiligten schließen auf Vorschlag des Gerichts in Bezug auf die angefochtene Genehmigung vom 17.04.2012 folgenden

Vergleich

§ 1

Der Beigeladene verpflichtet sich, eine Höchstzahl von 1.700 Starts motorgetriebener Luftfahrzeuge pro Jahr einzuhalten inklusive genehmigungspflichtiger Flugveranstaltungen (Luftfahrtveranstaltungen gem. § 24 LuftVG) und überregionaler Wettbewerbe und Vergleichsfliegen wie z.B. „Sinsheimer Pflingstfliegen“, „Nachwuchsvergleichsfliegen der nordbadischen Fliegergruppen“.

§ 2

Der Beigeladene verzichtet bis einschließlich des Jahres 2020 auf eine luftverkehrsrechtliche Erweiterung des genehmigten „Sonderlandeplatzes Sinsheim“ mit Ausnahme auf Zulassung von Modellflugbetrieb.

§ 3

Kläger, Beklagter und Beigeladener tragen jeweils ein Drittel der Gerichtskosten. Die außergerichtlichen Kosten behält jeder Beteiligte auf sich.

§ 4

Damit ist der vorliegende Rechtsstreit erledigt.

§ 5

Der Kläger erhält ein Widerrufsrecht bis zum 05.06.2013. Der Widerruf muss schriftlich oder per Fax gegenüber dem Gericht erklärt werden.